

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

4. Erlaß des Arbeitsministers vom 9. März 1923 Nr. 11854, die
Veröffentlichung charakteristischer Wohnungsbauten betr.

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

sondern eines behaglichen Dorfes abgeben. Dem Arbeiter wird damit die Liebe zum häuslichen Herd erhalten bleiben und der Kampf ums Dasein wird ihm leichter werden, die Frau findet ihre Arbeit im eigenen Hause durch die Bestellung des Gartens und ist nicht auf auswärtigen Verdienst angewiesen (Geminderdorf bei Reutlingen, Altenhof bei Eßen, Darmstadt Arbeiterwohnungen Gebr. Merck). Das System der Massenquartiere in hohen Gebäuden, in den Mietskasernen, wird in Zukunft zu bekämpfen sein zu Gunsten des Einzelwohnhauses; nicht in der Höhe, sondern in der Breite sollen die Arbeiterwohnhäuser sich entwickeln, in baupolizeilicher Hinsicht sind diesen nach Möglichkeit Erleichterungen zu gewähren.

gez.: Stürzenacker.

4. Erlaß des Arbeitsministers vom 9. März 1923 Nr. 11854, die Veröffentlichung charakteristischer Wohnungsbauten betr.

Ich lasse heute im Anschluß an die bisherigen Veröffentlichungen als Serie III eine Sammlung der Wirklichkeit entnommener Lagepläne von Kleinstwohnungsbauten der letzten Jahre folgen, die nicht vorbildlich, sondern abschreckend wirken sollen infolge von Mängeln, die ihnen anhaften und die im Einzelnen auf jedem Blatte besonders gekennzeichnet sind.

Im Wesentlichen handelt es sich dabei um:

1. wildes planloses Bauen auf freiem Feld ohne organischen Zusammenhang mit dem übrigen Bauorganismus der Gemeinde;
2. unzweckmäßig geformte Baugrundstücke (Vieleck, Dreieck, Feldgrundstück);
3. unzweckmäßig an die Straße anscheidende Baugrundstücke und darum Unmöglichkeit eines vernünftigen und ansprechenden Baues;
4. systemloses Nebeneinandersetzen der Bauten ohne organischen Zusammenhang der Bauten zu einem gemeinsamen Ganzen;
5. ungünstig wirkende Brandmauern, auf welche der Blick lange, vielleicht dauernd, offen bleibt;
6. auf Hintergelände gelegene Bauten, zu denen nur schwer die Zugänglichkeit, zumal im Falle eines Feuers, gesichert ist;
7. unzweckmäßige Gartenform und darum unwirtschaftliche Ausnutzung des Geländes.

In den meisten dieser Fälle wäre es jedenfalls gelungen, bei verständnisvollem Eingehen auf die zu befürchtenden Nachteile, die dem technischen Begutachter schon bei der Beurteilung klar erkennbar sein mußten, diese ganz zu beseitigen oder zu mildern, sei es, daß das Bezirksamt rechtzeitig die Umlegung der Grundstücke in dem betreffenden Bemerkungsteil nach den §§ 13 ff. des Ortsstrafengesetzes oder wenigstens eine zweckentsprechende Grenzregelung mit den Nach-

bargrundstücken in die Wege geleitet hätte, sei es, daß die Behörden rechtzeitig auf andere Weise auf eine besser wirksame Stellung der Bauten hingewirkt hätten. Es bedarf einer weiteren Erläuterung dieser schlechten Beispiele gegenüber der Veröffentlichung ausgesprochen guter nicht, da sie sich von selbst aus den Merkmalen dieser Sammlung ergibt, nichtsdestoweniger verweise ich in diesem Zusammenhange nochmals auf das auch den Bezirksamtern s. Zt. zugegangene Heft „Wohnungsfürsorge und Ansiedelung nach dem Kriege, Der Bebauungsplan der Kleinhausiedlung“,¹⁾ in welchem in Wort und Bild deutlich auf die Merkmale einer in jeder Hinsicht gesunden Bebauung hingewiesen ist.

Ich wünsche durch die Veröffentlichung dieser schlechten Beispiele das Verständnis auch für diese Seite des Bauens zu wecken und erwarte, daß in künftigen Fällen mehr als bisher Beanstandungen in dem Verfahren, wo notwendig, erhoben werden und auf eine Verbesserung rechtzeitig hingewirkt wird.

5. Erlaß des Arbeitsministers vom 13. Februar 1924 Nr. 5766, die Prüfung von Bebauungsplänen betr.

Die Verhältnisse haben bekanntlich zu einer starken Einschränkung, vielerorts sogar zum völligen Stillstand der Wohnungsbautätigkeit geführt. Bei der Bedeutung und Wichtigkeit der Bautätigkeit nicht nur für den Wohnungsmarkt, sondern auch für die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Bauarbeiter, Handwerk und Industrie werden alle Anstrengungen gemacht werden müssen, um diesem Zustand ein möglichst rasches Ende zu bereiten und die Wiederaufnahme der Bautätigkeit in möglichst großem Umfange durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Auf welchem Wege dies geschehen wird, kann z. Zt. leider noch nicht gesagt werden, insbesondere nicht, ob und in welcher Weise dabei eine finanzielle Unterstützung durch den Staat möglich sein wird. Jedenfalls wird aber damit gerechnet werden können, daß in Bälde eine Belebung der Bautätigkeit eintreten wird. Nach den bisher gemachten Erfahrungen erweist es sich als notwendig, rechtzeitig vorher eine Prüfung eintreten zu lassen, ob die bisher geschaffenen örtlichen Grundlagen der baulichen Entwicklung und Gestaltung künftiger Siedlungen den zu stellenden Anforderungen genügen oder einer Anpassung an die durch die Entwicklung der Verhältnisse geschaffene Lage bedürfen. Als Grundlage jeder gesunden Entwicklung wurde schon bisher die Schaffung eines guten Siedlungs- und Bebauungsplanes er-

¹⁾ Die von dem bautechnischen Referenten des Arbeitsministeriums Ministerialrat Stürzenacker, verfaßten Abhandlungen „Wohnungsfürsorge und Ansiedelung nach dem Kriege“ und „Der Bebauungsplan der Kleinhausiedlung“ sind den Bezirksamtern vom Ministerium im Jahr 1918 mitgeteilt worden.